

27. September 2021

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Hinweise zum KraftfahrerTV Bund

Das BMVg hat mit der Bezugsvorschrift seine Erläuterungen zu Sonderfällen der Arbeitszeit und zum Pauschalloon bei Rückkehr aus der Elternzeit für Kraftfahrer, die unter dem KraftfahrerTV Bund fallen, aktualisiert.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1432/3 – Version 2 vom 1. September 2021*

Gewinnung von Fachkräften in der Informationstechnik

Das BMVg hat seine Regelungen zur Umsetzung des BMI-Rundschreibens zu Maßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften auf dem Gebiet der Informationstechnik aktualisiert. Dies wurde erforderlich, da wiederum das Bezugsrundschreiben des BMIs ebenfalls zum 18. Dezember 2020 aktualisiert wurde.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1432/9 – Version 2 vom 8. September 2021*

Fahrtkostenzuschuss zwischen Wohnung und Dienststätte

In der Bezugsvorschrift fasst das BMVg seine Regelung zur Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte für Bedienstete zusammen, die aus dienstlichen Gründen nicht in der Nähe ihrer Dienststätte wohnen können.

Quelle: *Allgemeine Regelung C-2212/5 – Version 1 vom 3. August 2021*

...aus der tariflichen Landschaft

Wegfall der Bereicherung

Der BMI hat mit dem Bezugsrundschriften seine bisherigen Regelungen aus 2006 aktualisiert und ersetzt. Inhaltlich wird der Umgang mit Rückforderungen von zu viel gezahlten Entgelts an Arbeitnehmer beschrieben. Hierbei wird insbesondere auch auf die Frage abgestellt, wann eine Bereicherung des Arbeitnehmers wegfällt und somit der Rückforderungsanspruch des Arbeitgebers erlischt.

Details zu diesem Rundschriften können der neuen Ausgabe der VAB aktuell 5-2021 entnommen werden.

Quelle: *Rundschriften des BMI – Az D5-31002/28#10 vom 4. August 2021*

Aufhebung der Rundschriften zur Durchführung des § 257 SGB V und zur Durchführung der Pflegeversicherung

§ 257 Sozialgesetzbuch V (SGB V) regelt den Beitragszuschuss des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer, wenn diese aufgrund der Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze freiwillig weiterhin in der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben.

Der BMI hat nun seine Rundschriften zur Thematik aufgehoben, da diese inhaltlich veraltet sind. Eine Aktualisierung hingegen wird durch den BMI nicht angestrebt, da die bisherigen Inhalte allgemein zugänglichen Informationsquellen entnehmbar sind.

Quelle: *Rundschriften des BMI – Az D5-31007/1#2 vom 18. August 2021*

Eingruppierung und Zulagenzahlung für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Mit dem Bezugsrundschriften gibt der BMI übertarifliche finanzielle Verbesserungen für Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten bekannt. Hierbei werden für bestimmte Eingruppierungsmerkmale zusätzliche Entgeltgruppenzulagen ausgelobt sowie auch bei einem Eingruppierungsmerkmal auf Antrag eine Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 9b in die Entgeltgruppe 9c auf Antrag ermöglicht.

Quelle: *Rundschriften des BMI – Az D5-31003/13#1 vom 24. August 2021*

Durchführungsbestimmungen zum TV Digitalisierung

Nach dem Abschluss des TV Digitalisierung (der VAB berichtete) hat nun der BMI mit dem Bezugsrundschriften Hinweise zur Anwendung und Durchführung veröffentlicht.

Details zum Tarifvertrag können der neuen Ausgabe der VAB aktuell 5-2021 entnommen werden.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31000/19#7 vom 31. August 2021

Regelungen anlässlich aktueller Entwicklungen in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19)

Der BMI hat in den vergangenen Monaten lageanpassend seine Rundschreiben fortgeschrieben. Die nun neueste Version ist die Folge der am 25. August 2021 durch den Deutschen Bundestag erneut festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Mit dieser Feststellung geht eine Verlängerung der Regelungen von maximal drei weitere Monate einher.

Mit Ausnahme der Verlängerung des Zeitraums haben sich keine inhaltlichen Änderungen zum Vorgängerrundschreiben ergeben (zum Beispiel: Sicherstellung Kinderbetreuung).

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31001/7#48, D2-30106/28#4 vom 7. September 2021

Fortschreibung der Durchführungsbestimmungen zur Entgeltordnung

Auch die Durchführungsbestimmungen zur Entgeltordnung wurden durch das BMI fortgeschrieben. In dieser nun achten Ergänzung wird über das geänderte Verfahren von Gutachtenanfragen zur Bewertung der Vergleichbarkeit ausländischer Hochschulabschlüsse mit den entsprechenden deutschen Hochschulabschlüssen bei der Zentralstelle für ausländische Bildungsabschlüsse (ZAB) informiert.

Öffentliche Arbeitgeber können noch bis zum 31. Oktober 2021 Einzelanfragen an die ZAB stellen. Ab 1. November 2021 sind Zeugnisbewertungen von den Beschäftigten beziehungsweise Bewerbern vorzulegen.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31003/2#4, vom 24. März 2014 in der Fassung der achten Ergänzung vom 9. September 2021

Personelle Unterstützung der von der Hochwasser-Katastrophe 2021 betroffenen Landkreise und Kommunen

Mit diesem Rundschreiben werden Hinweise zur personellen Unterstützung der von der Hochwasser-Katastrophe 2021 betroffenen Landkreise und Kommunen durch Tarifbeschäftigte sowie Besoldungsempfänger des Bundes gegeben.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen werden für Tarifbeschäftigte bei Abordnungen/Zuweisungen, die im Rahmen dieser Unterstützungsleistungen in den vom Hochwasser betroffenen Landkreisen und Kommunen erfolgen, für die Dauer der Abordnung/Zuweisung die Möglichkeit zur Weiterzahlung von Zulagen geklärt sowie Regelungen zum Erhalt bestehender Eingruppierungen geschaffen.

Quelle: *Rundschreiben des BMI – Az D5-31002/37#8, D3-30200/11#4 vom 14. September 2021*

...aus der Rechtsprechung

Erschütterung des Beweiswerts einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Kündigt ein Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis und wird er am Tag der Kündigung arbeitsunfähig krankgeschrieben, kann dies den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung insbesondere dann erschüttern, wenn die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfasst.

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist das gesetzlich vorgesehene Beweismittel. Dessen Beweiswert kann der Arbeitgeber erschüttern, wenn er tatsächliche Umstände darlegt und gegebenenfalls beweist, die Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit geben. Gelingt das dem Arbeitgeber, muss der Arbeitnehmer substantiiert darlegen und beweisen, dass er arbeitsunfähig war. Der Beweis kann insbesondere durch Vernehmung des behandelnden Arztes nach entsprechender Befreiung von der Schweigepflicht erfolgen.

Quelle: *Urteil Bundesarbeitsgericht – Az 5 AZR 149/21 - vom 8. September 2021*

...aus der politischen Landschaft

Bundesregierung legt Sozialbericht 2021 vor

Die Bundesregierung hat den Sozialbericht 2021 als Unterrichtung vorgelegt und schildert darin ausführlich, wie sich die Sozialpolitik in der 19. Legislaturperiode entwickelt hat. Der Bericht zeige detailliert auf, „wie der deutsche Sozialstaat als Garant für individuelle Freiheit, für soziale Gerechtigkeit und ein solidarisches Miteinander fungiert. Er sichert Lebensrisiken ab und wirkt präventiv, unterstützt in besonderen Lebenslagen und ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe.

Der Sozialstaat hat sich als anpassungsfähig erwiesen, wenn auf neue soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen angemessene Antworten gefunden werden mussten“, betont die Regierung. Insbesondere die Covid-19-Pandemie habe gezeigt, dass sich die vielfältigen Systeme der sozialen Sicherheit in der Krise bewährt und insbesondere die ökonomische Situation für eine Vielzahl von Menschen stabilisiert haben.

Der Bericht gibt unter anderem Auskunft zu Fragen der Arbeitsmarktpolitik, der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und zur Familien-, Gesundheits- und Rentenpolitik.

Quelle: Bundestag – Unterrichtung durch die Bundesregierung (19/32120) – hib 984/2021 vom 27. August 2021

Steigendes Arbeitsvolumen

Das Arbeitsvolumen der beschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland hat im vergangenen Jahr bei 52,4 Millionen Stunden gelegen. Im Vergleich zu 2005 entspricht das einem Anstieg um rund fünf Millionen Arbeitsstunden. Diese und andere Zahlen zur Beschäftigungssituation im Allgemeinen und zur Lage der atypischen und prekären Beschäftigung im Besonderen nennt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/31498) und Antwort der Bundesregierung (19/32061) – hib 983/2021 vom 27. August 2021

Hochrangige Dienstposten in Bundesbehörden

Im Bundeskanzleramt und in den Bundesministerien sind einige hochrangige Dienstposten der Besoldungsgruppe B vertreten. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor.

Demnach sind im Jahr 2021 im Bundeskanzleramt fünf Abteilungsleiter in der Besoldungsgruppe B9 beschäftigt. In den Bundesministerien für Finanzen, Wirtschaft und Verteidigung sowie im Auswärtigen Amt sind es jeweils zehn Abteilungsleiter mit B9 Besoldung, im Innenministerium sind es 15.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/31699) und Antwort der Bundesregierung (19/32060) – hib 982/2021 vom 26. August 2021

Ausmusterung der Marineschlepper bis 2025

Die Nutzungsdauer der aktuell zur Verfügung stehenden Marineschlepper der Bundeswehr soll im Jahr 2025 enden. Dies teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion mit. Derzeit verfüge die Deutsche Marine an ihren Stützpunkten in Kiel, Wilhelmshaven, Warnemünde, Neustadt in Holstein und Eckernförde über einen Bergungsschlepper (Klasse 720), zwei Seeschlepper (Klasse 722), sechs Hafenschlepper (Klasse 725 A/B) sowie sieben Schlepperbarkassen (Klasse 945 und 946).

Nach Angaben der Bundesregierung sind die Hafenschlepper der Klasse 725 A/B in der Lage, alle Schiffsklassen der Deutschen Marine mit Ausnahme des Einsatzgruppenversorgers zu schleppen. Das Alter des Bergungsschleppers betrage 54 Jahre, das der Seeschlepper 53 Jahre und das der Hafenschlepper 31 beziehungsweise 34 Jahre. Die Schlepperbarkassen seien zwischen 29 und 36 Jahren alt.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/31371) und Antwort der Bundesregierung (19/31844) – hib 965/2021 vom 19. August 2021

Teilzeitbeschäftigung in Deutschland

Beschäftigte in Teilzeit haben deutlich seltener eine Vorgesetztenfunktion als Beschäftigte in Vollzeit. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor. Demnach hatten im Jahr 2019 knapp 18 Prozent der Teilzeitbeschäftigten und rund 36 Prozent der Vollzeitbeschäftigten eine Vorgesetztenfunktion.

Aus der Antwort geht weiter hervor, dass im Juni 2020 von den insgesamt rund 9,6 Millionen Teilzeitbeschäftigten 4,3 Millionen (rund 44 Prozent) in Betrieben mit 1 bis unter 45 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gearbeitet haben, 2,3 Millionen (rund 24 Prozent) in Betrieben mit 45 bis unter 200 Beschäftigten und drei Millionen (rund 31 Prozent) in Betrieben mit über 200 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/31293) und Antwort der Bundesregierung (19/31806) – hib 945/2021 vom 5. August 2021

Büros zur Personalgewinnung bei der Bundeswehr

Die Bundeswehr unterhält nach Angaben der Bundesregierung bundesweit in zwölf Arbeitsagenturen Büros zur Personalgewinnung. Die Büros wurden zwischen den Jahren 2012 und 2015 eingerichtet, wie aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervorgeht.

Es handelt sich um Büros in Neuruppin, Neubrandenburg, Lübeck, Aurich, Herford, Göttingen, Braunschweig, Düsseldorf, Hagen, Hamm, Schwäbisch-Gmünd und Weilheim in Oberbayern. Die Zahl der Beratungen in den Karrierecentern, Karriereberatungsbüros und den Büros in den Agenturen für Arbeit lag 2018 und 2019 jeweils bei rund 85.000. Im Jahr 2020 waren es insgesamt rund 74.000 Beratungen.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/30856) und Antwort der Bundesregierung (19/31645) – hib 934/2021 vom 2. August 2021

Neuansiedlung von Behörden in strukturschwachen Regionen

Über Neuansiedlungen und Ausgründungen von Behörden und Ressortforschungseinrichtungen des Bundes in strukturschwachen Regionen berichtet die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Danach wird der Bund gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 10. Juli 2019 und dem Strukturstärkungsgesetz solche Neuansiedlungen und Ausgründungen bevorzugt in strukturschwachen beziehungsweise vom Strukturwandel betroffenen Regionen vornehmen.

Wie die Regierung weiter ausführt, hat eine Clearingstelle Anfang 2021 ihre jährliche Abfrage zum Planungs- und Umsetzungsstand der Ansiedlungsvorhaben vorgenommen. Unter Berücksichtigung weiterer Nachmeldungen planen die Ressorts laut Vorlage in den kommenden Jahren rund 16.800 neue Vollzeit-Arbeitsplätze in strukturschwachen und vom Strukturwandel betroffenen Regionen. In den Jahren 2019, 2020 und 2021 wurden den Angaben zufolge in den strukturschwachen und besonders strukturschwachen Kreisen gemäß der Typisierung im Heimatbericht 2021 mit Stand Ende August rund 4.100 neue Stellen und Planstellen an bestehenden Standorten geschaffen.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/31865) und Antwort der Bundesregierung (19/32239) – hib 1020/2021 vom 15. September 2021

Auszahlung der Grundrente

Die Deutsche Rentenversicherung hat derzeit noch keine statistisch validen Daten darüber, wie viele Menschen aktuell eine Grundrente beziehen. Mit der Prüfung der Voraussetzungen und der Auszahlung der Grundrente in Form eines Zuschlags zur Rente hätten die Träger der Rentenversicherung aber planmäßig Mitte Juli 2021 mit den neu zugehenden Renten begonnen. Die Bestandsrenten würden bis Ende des Jahres 2022 nach und nach geprüft, schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion.

In der Antwort heißt es weiter, der Grundrentenzuschlag werde derzeit auf durchschnittlich 75 Euro (brutto) monatlich geschätzt. Eine nach Geschlecht differenzierte Schätzung sowie eine Schätzung des Medians lägen hierfür nicht vor.

Eine endgültige Berechnung der durchschnittlichen Grundrentenzuschläge werde erst mit dem Vorliegen der Rentenbestandsstatistik des Jahres 2022 möglich sein.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/31980) und Antwort der Bundesregierung (19/32221) – hib 1014/2021 vom 13. September 2021

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name	Vorname	Geburtsstag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Berufs- oder Funktionsbezeichnung	E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Beschäftigungsdienststelle	Straße/Haus-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>

PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Entgeltgruppe: _____	Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> Ja, zu _____ % <input type="checkbox"/> Nein	Werber: _____	Mitgliedsnummer: _____
	Auszubildende/r: <input type="checkbox"/> Ja		

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____ Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII)	Bundesland	Standortgruppe
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. *Hinweis:* Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)	Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Name der Bank	BIC	IBAN
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Monatsbeiträge 2021

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Entg.Grp	Beitrag
1	€ 10,00
2	€ 12,00
2Ü	€ 12,50
3	€ 13,00
4	€ 13,50
5	€ 14,00
6	€ 14,50
7	€ 15,00
8	€ 15,75
9a	€ 16,25
9b	€ 17,50
9c	€ 19,00
10	€ 20,00
11	€ 21,00
12	€ 22,25
13	€ 23,75
14	€ 25,50
15	€ 27,75
15 Ü	€ 36,00

Entg.Grp Krankenhaus	Beitrag
P 05	€ 12,75
P 06	€ 13,50
P 07	€ 15,00
P 08	€ 15,75
P 09	€ 17,25
P 10	€ 17,75
P 11	€ 19,00
P 12	€ 19,50
P 13	€ 21,00
P 14	€ 21,50
P 15	€ 22,00
P 16	€ 22,50

Ort	Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Der **MITGLIEDSBEITRAG** beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. **Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw** und **Teilzeitbeschäftigte** mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für **Rentner**: € 3,50/Monat. **Auszubildende**: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine **DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG** sowie eine **FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG** bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.